



Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen der	und
Evac GmbH, Feldstraße 124, D-22880 Wedel	
nachfolgend „Auftraggeberin“ (AGin) genannt	nachfolgend „Auftragnehmer“ (AN) genannt

1. Geltungsbereich und Zweck

Die Vereinbarung umfasst alle vom AN an die AGin zu liefernden Produkte. Sie dient dem Ziel, Qualität sicherzustellen, so dass die AGin die Wareneingangsprüfung in Vereinbarung mit dem AN herunterregeln kann. Sie hilft, Qualitätskosten zu senken.

2. Qualitätssicherungsmaßnahmen

Der AN fertigt und überwacht alle an die AGin zu liefernden Erzeugnisse nach den zugrunde liegenden Unterlagen (z.B. Zeichnungen, technische Spezifikationen, Normen und den für das Produkt definierten Qualitätsvorschriften). Darüber hinaus muss der AN Qualitätssicherungsmaßnahmen nach ISO erfüllen.

3. Zusammenarbeit

Die Vertragspartner pflegen eine offene, partnerschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere hinsichtlich aktiven Informationsaustausches.

Der AN gestattet dem Auftraggeber der AGin in begründeten Fällen nach kurzfristiger Absprache Einblick in die jeweiligen Fertigungs- und Prüfdokumente sowie Prüfaufzeichnungen. Darüber hinaus wird der Zutritt zu den entsprechenden Fertigungsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten ermöglicht.

Der AN gewährt bei technischen Problemen mit seinen Erzeugnissen der AGin umgehend angemessene Unterstützung.

Bestehen Anzeichen für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit in den Unterlagen der AGin, wird der AN die AGin über den Sachverhalt unterrichten und bei der Lösungsfindung unterstützen.

4. Prüfmittel, Prüfungen und Prüfverfahren

Der AN ist verpflichtet, alle von der AGin für die bestellten Produkte vorgegebenen oder vereinbarten Fertigungs- und Prüfverfahren einzuhalten und Prüfnachweise zu erstellen. Dies umfasst auch die von der AGin dem AN für die Fertigung kostenlos beigestellte Produkt-Komponenten.

Soweit nicht speziell von den Vertragspartnern festgelegt, definiert der AN die erforderliche Prüfstrategie eigenverantwortlich. Problembezogen wird der AGin Einsicht gewährt.

Die eingesetzten Prüfmittel müssen so beschaffen sein, dass alle vertragsgemäßen Qualitätsmerkmale prüfbar sind. Die Prüfmittel sind in angemessenen Intervallen entsprechend zu überwachen.

Der AN führt Prüfungen in einer Weise und einem Umfang aus, dass eine merkmalsbezogene Wareneingangsprüfung bei der AGin entfallen kann. Im Wareneingang prüft die AGin 2% der Liefermenge, bei Feststellung eines Mangels wird die Sendung nicht abgenommen. Der Mangel wird in diesem Fall an den AN schriftlich gemeldet und das weitere Vorgehen innerhalb von 24 Stunden abgestimmt.

Alle anderen Mängel wird die AGin, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordentlichen Geschäftsablaufs festgestellt

werden, unverzüglich dem AN mitteilen. Insofern verzichtet der AN auf den Einwand der unterlassenen Eingangsprüfung und verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB), soweit sich die Beanstandung auf Qualitätsmängel der gelieferten Produkte bezieht.

Die Rügemöglichkeit ist begrenzt auf 36 Monate, für Serienfehler auf 60 Monate ab Lieferung. Es gelten die Regelungen in §7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AGin für die Bestellung und Lieferung von Produkten.

Für schwerwiegende gemeldete Mängel erstellt der AN auf Anforderung der AGin 5-D-Reports, in Wiederholungsfällen 8-D-Reports.

5. Liefertermine / Lieferverzug

Es gelten die Regelungen in §5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AGin für die Bestellung und Lieferung von Produkten

6. Bemusterung

Wird das Produkt speziell für der AGin erstellt, so erfolgt die Freigabe zur Produktion durch eine EMP (Erstmusterprüfung) nach den Festlegungen der AGin. Ein Protokoll der AGin bestätigt die Freigabe zur Produktion.

7. Abweichungen / Änderungen

Abweichungen an den bestellten Produkten (z.B. nicht eingehaltene Spezifikationen, Fehlfunktionen etc.) sind bei Bekanntwerden durch den AN unmittelbar schriftlich an die AGin zu melden. Die Lieferung fehlerbehafteter Produkte bedarf der schriftlichen Freigabe durch die AGin (Sonderfreigabe).

Jegliche Änderungen an den Produkten der AGin und deren Produktionsprozess bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung der AGin.

8. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Die vom AN zu liefernden Produkte werden in der mit der AGin vereinbarten Weise, soweit technisch möglich, gekennzeichnet (z.B. Identnummer, Seriennummer etc.). Der AN stellt die Rückverfolgbarkeit auf Produktions- und Prüfverfahren sicher. Der AN gewährleistet, gesetzliche, normative oder vereinbarte Dokumentationspflichten einzuhalten.

9. Vertraulichkeit

Es gelten die Regelungen der separat abzuschließenden Geheimhaltungsvereinbarung..

10. Lieferantenbewertung

Die AGin erstellt für den AN Bewertungen. Die Kriterien und Ergebnisse teilt die AGin dem AN mit. Ziele und Verbesserungsmaßnahmen werden gemeinsam vereinbart. Die AGin unterstützt den AN angemessen.

11. Gültigkeit

Die Vereinbarung ist Bestandteil von Bestellungen/Aufträgen und tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft. Sie ist für jede Einzelbestellung-/Auftrag automatisch gültig.

Stempel / Datum / Unterschrift AGin

Stempel / Datum / Unterschrift AN